Luzern, Donnerstag **Nº 292** 16. Dezember 1909.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise:

Bezugs-Art:	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Bei d. Exped. od. Ablage abgeholt	Fr. –.70	Fr. 2.—	Fr. 4.—	Fr. 8.—
Durch die Austrägerinnen	„ –.80	„ 2.30	„ 4.50	„ 9.—
Franko durch die Post	„ –.90	„ 2.50	„ 5.—	„ 10.—
Für das Ausland:				
Bei Wochensendung	„ 2.40	„ 7.—	„ 14.—	„ 28.—
„ täglicher Zusendung	„ 2.60	„ 7.50	„ 15.—	„ 30.—

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:

Lokal-Inserate	10 Cts.
Kleiner Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen	8 „
Kanton Luzern, Urlantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau	12 „
Uebrige Schweiz	15 Cts.
Ausland	20 „

Inserate mit Vorschrift: „Unmittelbar unter dem Textstrich zu placieren“ werden mit 50% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.

Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 1 Fr.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon 1140 —

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ und „Illustrierte Luzerner Chronik“.

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt, Pilatusstr. Teleph.-Nr.: 985 409 1596

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten

Inhalt: Aus der Bundesversammlung. — Schweiz-Luzern. — Ausland. — Telegramme. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Unfallchronik. — Vergehen. — Feuilleton.

m. Aus der Bundesversammlung

Nationalrat.

Sitzung vom 14. Dezember.

(Schluß.)

Budgetberatung.

Planta referiert über Postverwaltung und empfiehlt möglichste Sparsamkeit. Bundesrat Forrer bemerkt, er wäre dankbar für gute Räte in dieser Beziehung. In einer Zeitung sei angeraten worden, mit dem Markenwesen, wie einige andere Staaten, Geschäfte zu machen. Es entspreche aber nicht gerade der Würde des Staates, den Philatelisten zu liebe häufig mit dem Markenbilde zu wechseln. Aber es könnte geprüft werden, ob nicht für denselben Tarwert verschiedene Bilder ausgegeben werden könnten. Der Abschnitt wird genehmigt.

Ueber die Telegraphenverwaltung referiert Muilleret. Ohne Diskussion wird auch dieser Abschnitt genehmigt. Damit ist das Budget erledigt.

Lutz und 44 andere Mitglieder haben folgende Interpellation eingereicht: „Ist es richtig, daß der Bundesrat das Haager Uebereinkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, trotz dem Wunsche der großen Mehrzahl von Kantonsregierungen und des Städteverbandes, auf den nächsten Termin, den 17. Januar 1910, nicht zu kündigen gedenkt?“

Greulich und die übrigen Sozialdemokraten, nebst einigen Zugewandten, reichten eine Motion ein betr. Ausrichtung einer Besoldungszulage von 200 Franken an die Bundesbahner pro 1909. Nachdem aber Bundesrat Forrer mitgeteilt hatte, daß bereits eine bezügliche Botschaft zur Austellung bereit sei, wird die Motion zurückgezogen.

Der Abänderung und Ergänzung der internationalen Schiffahrt- und Hafenordnung für den Bodensee wurde nach Referaten von Grieshaber und Mostmann die Zustimmung erteilt.

Bühlmann und Meuron referieren über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat als Grundlage des Verkehrs mit Grundstücken das Grundbuch eingeführt. Dieses Grundbuch erhält seine ganze Nützlichkeit für die Sicherheit des Verkehrs und die Klarheit der Rechtsverhältnisse erst, wenn es auf zuverlässige Pläne verweisen kann. Solche Pläne sind aber nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schweiz vorhanden. Der Bund hat durch Art. 39, Schlußtitel, des Zivilgesetzbuches die Pflicht übernommen, die Kosten der Vermessung der übrigen Landesteile in der Hauptsache zu tragen. Demgemäß unterbreitet der Bundesrat den Räten einen Bundesbeschlußentwurf über die nähere Ordnung der Kostentragung. Der Bundesrat beantragt, folgende Beiträge auszurichten: für die Triangulation IV. Ordnung: 70 Fr. per Punkt im Gebirge und in größern städtischen Unternehmungen, 50 Fr. per Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten; für die Grundbuchvermessungen, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 Prozent der Vermessungskosten, und zwar im Maximum 200 Fr. per Hektar; für die gewöhnlichen nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 Prozent; für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen von größern Wäldern und Weidekomplexen 80 Prozent der Vermessungskosten. Der Gesamtbetrag, der auf 50 Jahre zu verteilen ist, macht 34,500,000 Franken, oder 690,000 Fr. per Jahr aus. Die Kommission beantragt Eintreten.

Caflisch hält die vom Bundesrate vorgeschlagenen Ansätze für unzureichend. Namentlich kommen dabei die Kleinbauern, die Besitzer kleiner Grundstücke, schlecht weg, da sie den Rest der Kosten selber zu decken haben werden. Der Bund soll in Tat und Wahrheit die Kosten in der Hauptsache tragen.

Bundesrat Brenner bemerkt, daß sich die verschiedenen Abstufungen beim Studium derselben ganz von selbst ergeben haben. Tatsächlich wird nach Antrag des Bundesrates der größte Teil der Kosten vom Bunde getragen, und man kann also nicht sagen, daß er sein Wort nicht halte.

Hierauf wird Eintreten beschlossen. Caflisch beantragt, im Art. 1 auch die Beiträge für die gewöhnlichen nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen auf 80 Prozent anzusetzen. Dieser Antrag wird bekämpft von Huber und Bundesrat Brenner. Mit großem Mehr wird der Kommission zugestimmt.

Die Kommission beantragt die Aufnahme eines neuen Artikels 1 bis, wonach der Bund den Kantonen an die Besoldung der nach seinen Vorschriften angestellten Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 Prozent bezahlt. Caflisch beantragt, diesen Beitrag auf 50 Prozent zu erhöhen. Bundesrat Brenner spricht für 20 Prozent. Mit Mehrheit wird nach der Kommission entschieden. Auch die übrigen Artikel wurden nach Kommissionsbeschluß angenommen und die Vorlage in der Schlußabstimmung gutgeheißen.

Ständerat.

Kranken- und Unfallversicherung.

Bundesrat Schobinger begründet zwei Abänderungsanträge des Bundesrates zu Art. 9, auf deren Annahme er großes Gewicht legt. Der Bundesrat teilt die Hoffnung der Kommission nicht, daß sie auf ihrem einfachen Wege das Ziel der allgemeinen Freizügigkeit erreiche; es würde dadurch eher eine Verstärkung der miseo en subsistance erreicht, während doch Bundesrat, Nationalrat und ständeräthliche Kommission das deutschschweizerische System übereinstimmend vorziehen; sie sind auch alle einig, daß die Freizügigkeit das erstrebenswerte Ziel ist. Da wäre es doch angezeigt, die Frage auf dem gesetzlichen Boden zu lösen, anstatt die Lösung der Freiwilligkeit zu überlassen. Der Bundesrat glaubt nicht, daß die gesetzliche Lösung so schwer zu finden sei, wie der Kommissionsreferent sie darstellt. Die Frage der Vorzugsstellung der Betriebskassen ließe sich niemals auf freiwilligem Wege lösen, während sie auf dem Boden des Gesetzes glattweg geregelt werden kann. Der Redner beantragt, am System der gesetzlichen Ordnung der Freizügigkeit festzuhalten.

Heer empfiehlt den Kommissionsantrag, schon seiner Einfachheit wegen, da ein Gesetz für jeden, nicht nur für „Wissende“ verständlich sein soll. Er versteht nicht, daß eine Gefahr darin liegen soll, daß die beiden Systeme noch eine lange Zeit neben einander fortexistieren. Die Vorschläge von Bundesrat und Nationalrat sind absolut nicht einwandfrei; sie geben Raum für Ungerechtigkeiten; Usteri unterstützt die Ausführungen Heers; Art. 9 ter, Abschnitt 3, des bundesrätlichen Abänderungsantrages ist dazu angetan, die Möglichkeit der Freizügigkeit einzuschränken.

Der Redner gibt zu, daß der Art. 9 ter des Bundesrates Verdeutlichungen enthält, beantragt aber trotzdem Festhalten an dem Kommissionsantrag.

Bundesrat Schobinger weist nochmals darauf hin, daß es nicht möglich ist, auf dem Boden der Freiwilligkeit bessere Bedingungen für die Freizügigkeit zu erlangen, als auch die wohlerwogenen Gesetzesvorschriften von Bundesrat und Nationalrat. Es ist seine Ueberzeugung, daß man später bedauern wird, wenn man sie zurückweist. Mit 32 Stimmen wurde der Art. 9 bis in der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 11 wird gestrichen. Art. 12 betrifft die Versicherung der Wochnerinnen. Referent Usteri führt die Notwendigkeit der Wöchnerinnenversicherung aus, hinsichtlich welcher

Feuilleton.

Die Walküre.

Die Eigenart des Wagnerschen Kunstwerkes überhaupt besteht darin, daß Musik und Wort völlig ineinander aufgehen und einen einzigen untrennbaren Organismus bilden. Deshalb ist in viel höherm Maße als bei den Opern ältern Stils bei den Wagnerschen Musikdramen eine gewisse Vertrautheit mit dem dramatischen Gefüge fast die Voraussetzung für ein genußbringendes erstmaliges Anhören eines dieser Werke. Ganz besonders trifft dies bei einem einzelnen Teil aus dem vierabendlichen Cyklus des Nibelungenrings zu, wie der „Walküre“, welche Direktor Eichler im Stadttheater am Freitag Abend in Luzern zur überhaupterstmaligen Aufführung bringt.

Wess' Herd dies auch sei, hier muß ich rasten: mit diesem Ausruf wirft sich gleich zu Anfang des Dramas ein Mann, dessen Aussehen und Gebaren den Flüchtling verrät, erschöpft am Herde eines aus starken Bohlen rings um den Stamm einer mächtigen Esche gezimmerten Gemaches nieder. Wer ist der Flüchtling? Der Nibelung Alberich hatte den Rheintöchtern den Rheingold-Schatz listig entrissen und vermochte, da er in gräßlichem Fluche aller Liebeslust und Minnemacht abgeschworen hatte, in unterirdischen Höhlen aus dem Rheingold den magischen Ring zu schmieden, dessen Besitz unermeßliche Macht verleiht. Der Göttervater Wotan versprach einst den Riesen Fasner und Fasolt zum Lohne für die Erbauung der Götterburg Walhall die Göttin Freia; als das Werk aber vollendet war, reute Wotan die Zusage, weil nur Freia allein die goldenen Aepfel zu pflegen versteht, deren Genuß den Göttern die ewige Jugend gibt. Die Riesen wollen auf Freia verzichten, wenn ihnen als Ersatz das Rheingold überlassen wird. Wotan nimmt mit Hilfe des schlauen Loge dem Alberich den Schatz wieder ab, wobei der Nibelung in rasender Wut ewiges Unheil an den Goldreif heftet: Wie durch Fluch er mir gerlet, verflucht sei dieser Ring; gab sein Gold mir Macht ohne Maß, nun zeug sein Zauber Tod dem, der ihn trägt. Wotan trennt sich bei der Ablohnung der Riesen nur ungern von dem Ringe. Aber die alles wissende Erda hatte ihn vor dem Besitz des Reifes gewarnt und ihm den nahenden Sturz der Unsterblichen, die Götternot, prophezeit.

Wotan entlockt durch Liebesmacht der Seherin genauere Offenbarung. Der Untergang der Götter breche an, wenn der Nibelung Alberich wieder in den Besitz des Ringes gelangen würde, den jetzt Fafner in Lindwurmsgestalt in einer Höhle im Walde hütet. Erda schenkt dem Göttervater die Brünhilde und deren Schwestern, die acht Walküren. Diese bringen die gefallenen Helden nach Walhall. Dort sollen die Wackern den Göttern im Kampfe gegen die Feinde beistehen; gegen die Macht des Ringes vermögen sie jedoch nichts. Wotan selbst darf den Ring dem Fafner, dem er ihn als Wergkohn überlassen hatte, nicht wegnehmen; denn auch dem Göttervater sind die Verträge heilig. „Nur einer dürfte, was ich nicht darf“, so vertraut im zweiten Akt Wotan sich seiner Lieblingstochter Brünhilde an, „ein Held, dem helfend nie ich mich neigte; der fremd dem Gotte (nämlich Wotan selbst), frei seiner Gunst, unbewußt, ohne Geheiß, aus eig'ner Not mit der eig'nen Wehr schüfe die Tat, die ich scheuen muß, die nie mein Rat ihm riet, wünscht sie auch einzig mein Wunsch.“ Diesen göttertrettenden Helden sucht Wotan als „Wälse“ in Erdentälern und zeugt so das wildschweifende Geschlecht der Wälsungen, dem die fälligen Sippen nachstellen.

Zu den letztern gehört der düstere Hunding, der Besitzer der um die Esche gezimmerten Hütte. Und der Mann, der an Hundings Herd ermattet niedersinkt, ist Siegmund der Wälsung, Wotans Sohn. Hundings junges Weib, das dem Fremdling Labung reicht, ist Sieglinde, des „Wälsen“ Wotans Tochter, die ungefragt dem verhaßten Manne ausgeliefert worden war. Als der Fremde weiter ziehen will, weil „Mißwende ihm folge, wohin er sich nelge“, fordert sie ihn zum Bleiben auf: Nicht bring'st du Unheil dahin, wo Unheil im Hause wohnt!

Der heimkehrende Hunding gewährt dem Fremden für die Nacht Obdach, fordert ihn aber, wie er sich als Wälsing Wehwalt, der einige von Hundings Gefährten erschlug, offenbart, für den folgenden Morgen zum Zweikampf heraus. In der Nacht zeigt Sieglinde dem waffenlosen Manne den Griff des Schwertes, das einst ein greiser Wanderer bis zum Heft in den Stamm der Esche gestoßen habe zu ihrer und des Freundes Rettung. Die Herzen schlagen heißer, eine herrliche Frühlingsnacht lockt, Siegmund entreißt dem Eschenstamm das Schwert Notung, erkennt in Sieglinde den Wälsungensproß und zieht sie in Liebesglut an seine Brust: Braut und Schwester bist du dem Bruder: so blühe denn, Wälsungenblut!

Wotan beauftragt im Anfang des zweiten Aktes Brünhilde, Siegmund in seinem Zweikampf mit Hunding zum Siege zu verhelfen. Da erscheint Fricka, Wotans Gattin, und fordert als Hüterin der Ehe die Bestrafung des frevelnden Paares. Vergeblich sucht Wotan sie zu überzeugen, daß er von Siegmund die Rettung der Götter erhoffe. Fricka beweist ihm, daß Siegmund der verheißene freie Held nicht sei. So befiehlt denn Wotan Brünhilden: Fällen sollst du Siegmund, für Hunding erfechte den Sieg!

Siegmund sucht Sieglinde in ihrer wilden Angst zu beruhigen. Da tritt Brünhilde hervor und verkündigt Siegmund den Tod. Sie schildert ihm die Herrlichkeit Walhalls. Siegmunds Frage, ob Sieglinde ihn dorthin begleiten dürfe, muß sie verneinen. So grüß mir Walhall, erwidert er, grüße mir Wotan und alle die Helden; zu ihnen folg ich dir nicht. Wo Sieglinde lebt in Lust und Leid, da will Siegmund auch säumen! Der Anblick des leidvollen Paares erschüttert Brünhilde; sie beschließt, entgegen dem Befehl Wotans zu handeln: Das Schlachtlos wend ich: Siegmund schaff ich Segen und Sieg! Der Zweikampf beginnt, Brünhilde schützt Siegmund. Da tritt Wotan zwischen die Kämpfenden, an seinem Speere zerschellt Siegmunds Schwert Notung und Hunding stößt den Wehrlosen nieder.

Auf felsiger Bergeshöhe versammeln sich, zu Anfang des dritten Aktes, die Walküren. Brünhilde geleitet Sieglinde an diesen Ort, weist ihr den Weg nach dem Walde, wo Fafner den Nibelungenschatz hütet und wo sie vor Wotans Verfolgung sicher ist, und spricht ihr Mut zu: Lache, ob Not und Leiden dich nagel Denn eines wisse und wahr' es immer: den hehrsten Helden der Welt hegst du, o Weib, im schirmenden Schoß; den Namen nehm' er von mir: Siegfried freu' sich des Sieg's!

Wotan kommt, um Brünhilde für ihren Ungehorsam furchtbar zu strafen. Aus Walhall sei sie verbannt, ihrer Götterwürde entkleidet. In wehrlosem Schlafe soll sie am Felsen liegen, jedem Vorüberwandernden zur Beute. Brünhilde sieht den Vater an, ihr, die sie doch nur ausgeführt habe, was er selber sich im Innersten wünschte, seinen Sohn Siegmund zu schützen, nicht diese Schmach anzutun. Wotan erfüllt die Bitte seines herrlichen Kindes. Er versenkt sie in Schlaf und bedeckt sie mit Helm und Schild. Dann läßt er die Stätte von einem lohenden Flammenkreis umschließen. Der Feige fliehe Brünhildens Fels, ruft er aus, fügt aber mit Beziehung auf den nun erstehenden Siegfried hinzu: Denn Einer nur freie die Traut, der freier als ich, der Gott. — Wer meines Speeres Spitze fürchtet, durchschreite das Feuer nie!

Damit endet das Walküre-Drama. Es muß im Sinne des schönen Uhlandschen Wortes erfaßt und verstanden werden: Unsere Sagenwelt ist weder Sitten-, noch Glaubenslehre, sie soll auch keines von beiden sein. Sie ist Poesie! ⓜ